

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-SÜD ORTSTEIL 421

PLANBEZIRK HUFNERSTRASSE / FLACHSLAND / MAURIENSTRASSE / BARMBEKER MARKT

LP 4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bestehende neue
  - Straßenflächen
  - Grün- und Erholungsflächen
  - Wasserflächen
  - Bahnanlagen
  - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

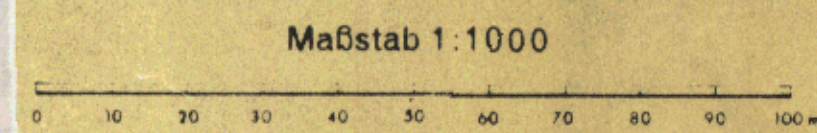
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- Einstellplätze
  - Erdgeschossige Garagen
  - Garagen unter Erdgleiche
  - Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Geändert durch den Bebauungsplan  
Barmbek-Nord 7 / Barmbek-Süd 6  
vom 20.06.96 (ZVL S. 155)

Geändert durch den Bebauungsplan  
D 702/7  
vom 76.7.67 (ZVL S. 784)



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 4.6.1957  
Vermessungsamt-VA 3

Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 21. MAI 1958  
(GVBl. 1958 Seite 167)  
In Kraft getreten am 21. MAI 1958  
Hamburg, den 4. Juni 1958

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuss am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuss am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

11. 0974

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd  
Planbezirk Hufnerstraße - Flachsland - Maurienstraße -  
Barmbeker Markt.

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g),
- 1.2 viergeschossige Bebauung als Mischgebiet (M4g),
- 1.3 ein-, zwei-, drei- und viergeschossige Geschäftshaus-  
bebauung (G1g, G2g, G3g, G4g);
- 1.4 drei erdgeschossige Garagen.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-  
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizei-  
rechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige  
Geschäftshausbebauung (G1g) beträgt höchstens 5 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die  
Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen im Wohn- und Mischgebiet  
sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die nicht bebaubare Fläche zwischen den Straßen- und  
Baulinien vor der Geschäftshausbebauung ist gärtnerisch  
anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grund-  
stückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm,  
Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist  
durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Mög-  
lichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem  
Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammen-  
legung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

- 3.2 Für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) müssen Teile  
der Flurstücke 1570, 377, 2078, 91, 375, 4815, 3624, 3625  
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.  
Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der  
Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung  
angeordnet werden.

- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet wer-  
den, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungs-  
plans notwendig ist.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

21. Mai 1958

Hamburg, den .....

*[Signature]*  
Regierungsoberinspektor